

In dem betreffenden Kommissionsberichte wird darauf hingewiesen, daß innerhalb der letzten 40 Jahre manche Liechtensteiner aus wirtschaftlichen und anderen Gründen ausgewandert seien und sich im Auslande (in Amerika, in der Schweiz, in Oesterreich und in Deutschland) eingebürgert haben. Es liege daher im wohlverstandenen volkswirtschaftlichen Interesse Liechtensteins, daß solche Ausfälle wieder durch eine — wenn auch eingeschränkte — Ausnahme von hier niedergelassenen qualifizierten Ausländern in unseren Staatsverband gedeckt werden, andernfalls würde unser Land keine Reziprozität üben und müßte mit der Zeit in mehr als einer Richtung erhebliche Einbußen gewärtigen.

Der seit einigen Jahren stetig zunehmende Automobilverkehr hatte schon im Jahre 1908 den Landtag veranlaßt, zu beantragen, daß dieser Verkehr in ähnlicher Weise, wie das im benachbarten Kanton Graubünden der Fall ist, verboten werde. Die k. k. Regierung fand dieses Verbot zu weitgehend und einigte sich nun mit dem Landtage dahin, daß der Autoverkehr mit Ausschluß aller Gebirgs- und Nebenstraßen nur auf bestimmten Hauptstraßen gegen Zahlung von Taxen (Wochentage 5 Kronen, Jahrestaxe 60 K.) gestattet sein soll. Die näheren Ausführungsbestimmungen wurden von der Regierung alsdann im Verordnungswege¹⁾ erlassen.

Das folgenschwere Unwetter vom 15. Juni 1910, welches unser benachbartes Vorarlberg geradezu katastrophenartig heimsuchte, erstreckte sich auch auf unser Land, wo besonders die Gemeinden Triesen und Triesenberg am meisten betroffen wurden. Die größten Verwüstungen machten der ausgetretene Dorfbach in Triesen und der Guggerbodenbach. Ein zweites großes Gebiet der Zerstörung zeigte das Alpengebiet. Sämtliche Brücken des Samina- und Malbunbaches und auch eine längere Strecke der Straße beim Steg wurden weggerissen. Die in diesem und dem folgenden Jahre durchgeführten landschäftlichen Herstellungsarbeiten an Straßen und Brücken beliefen sich auf mehr als 30,000 Kronen. Den durch die 1910er Wasserschäden betroffenen Privaten ließ der Landesfürst eine Spende von 3000 Kronen zukommen. Die Schädigungen einzelner Gemeinden und Genossenschaften wurden

¹⁾ L. G. B. Nr. 2. 1911. Verordnung vom 17. Juni 1911.